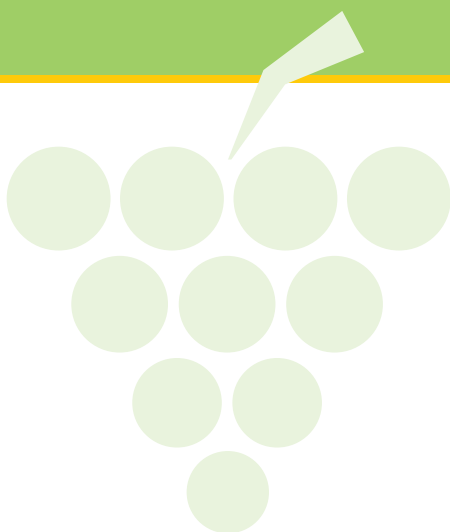




Konformitätserklärungen & Produktspezifikationen im Rahmen der PPWR-Verordnung für den Lieferanten Südwestkarton

Die Richard Wagner GmbH + Co. KG stellt Ihnen hiermit Dokumente des Lieferanten Südwestkarton zur Verfügung, welche im Rahmen der EU-Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) benötigt werden.

Die enthaltenen Unterlagen wurden vom jeweiligen Lieferanten bereitgestellt und von uns zur Dokumentation und Nachweisführung zusammengestellt. Die technische Verantwortung für die bereitgestellten Produkt- und Konformitätsinformationen liegt ausschließlich beim jeweiligen Lieferanten.

Bitte bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf oder leiten Sie diese an die zuständige Behörde weiter, welche die Unterlagen angefordert hat.

Diese Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Sie sind nur für interne Zwecke sowie zur Vorlage im Rahmen der gesetzlichen Nachweispflichten bestimmt.

Bei Rückfragen melden Sie sich bitte unter 06731 96620 oder schreiben Sie eine Mail an info@wagner-alzey.de.

Panther Packaging GmbH & Co. KG · Postfach 2154 · 25437 Tornesch

Richard Wagner GmbH & Co KG
Herrn Christian Steppachel
Albiger Str. 17
55232 Alzey

Telefon +49 4122 501-108
Fax +49 4122 501-119
anne.brenzinger@panther-packaging.de

Tornesch, den 27. Mai 2026

Bestimmungen für Verpackungen und Displays Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Sehr geehrter Herr Steppachel,

unsere Tochtergesellschaft **Südwestkarton GmbH & Co. KG** in Illingen hat Ihre Anfrage an uns weitergeleitet bezüglich der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

Der Erzeugerbegriff bezieht sich immer auf einen einzelnen Akteur in der Wertschöpfungskette und umfasst in den meisten Fällen den Markeninhaber, in dessen Namen oder Auftrag die Verpackung hergestellt wird. Maßgebliches Entscheidungskriterium ist, wer die finale Entscheidungsmacht über die Gestaltung der Verpackung hat. In der Regel ist dies der Markeninhaber, der sein Produkt damit verpackt. Im PPWR-Kontext wird der Erzeuger oft synonym als Hersteller bezeichnet. Folglich ist der Markeninhaber rechtlich für die Einhaltung der Vorgaben aus den Artikeln 5 bis 12 verantwortlich und muss die Konformitätserklärung erstellen, unterzeichnen und vorhalten. Dies ist mithilfe des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 mit Anhang VII durchzuführen und mit einer technischen Dokumentation zu unterstützen (Art. 15 (2)). Dies bedeutet, dass Sie als unser Kunde als Erzeuger und wir als Ihr Lieferant agieren, da wir auf Ihre Bestellung produzieren.

Als Ihr Lieferant stellen wir Ihnen sehr gerne die notwendigen Informationen für die technische Dokumentation sowie die Durchführung der Konformitätsbewertung bereit. Die Verantwortung zur Durchführung des Bewertungsverfahrens und zur Erklärung der Konformität können wir Ihnen leider nicht abnehmen. Die rechtliche Verantwortung dafür obliegt ausschließlich Ihnen.

Zur weiteren Erläuterung folgt eine kurze Zusammenfassung der angesprochenen Artikel 5 bis 12, sowie Artikel 15, welche durch die Konformitätserklärung bestätigt werden müssen:

- Artikel 5 (gilt ab 12.08.2026): Anforderungen für Stoffe in Verpackungen, bezieht sich auf das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe, wie PFAS und Schwermetalle in Ihren Verpackungen. Im Anhang finden Sie ein Rundschreiben des Verbands der Wellpappen-Industrie (VDW) zur Untersuchung des Schwermetallgehalts in Wellpappe. Das Probenmaterial enthält die gängigen Wellpappen-Rohpapiere, sowohl bedruckt wie unbedruckt, also Papiersorten, die auch an Sie geliefert werden. Es werden Bestimmungen auf Schwermetalle

1 / 3

Panther Packaging GmbH & Co. KG
Altonaer Straße
25436 Tornesch
Telefon +49 4122 5 01-0
Fax +49 4122 5 01-106
info@panther-packaging.de
www.panther-packaging.com

Kommanditgesellschaft:
Sitz Tornesch
HRA 968 EL
Amtsgericht Pinneberg
Komplementärin:
Beteiligungsgesellschaft
Panther Packaging mbH
HRB 685 EL Pinneberg

Geschäftsführer:
Vorsitzender Axel Hilmer,
Oliver H. Winkler

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE07 2004 0000 0408 4166 00
BIC: COBADEFFXXX · USt-IdNr.: DE134523109

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen
sowie Einkaufsbedingungen finden Sie unter
www.panther-packaging.com/downloads

Cd (Cadmium), Pb (Blei), Chrom VI, Hg (Quecksilber) durchgeführt. Die letzte Probe durch den VDW zeigte folgende Ergebnisse: Cadmium und Quecksilber liegen bei allen Proben unter deren Bestimmungsgrenzen (Cd: 0,5 mg/kg, Hg: 0,25 mg/kg). Die Gehalte von Blei und Chrom VI sind bei allen Proben < 6 mg/kg. Somit werden alle Grenzwerte eingehalten. In den Prüfungen des VDW der letzten 30 Jahre mit einem Anteil von 90% Recycling-Papier konnte noch keine Grenzwertüberschreitung festgestellt werden. In unseren Produkten werden keine perfluorierten und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) hinzugefügt. Eine „Nicht-Nachweisbarkeit“ von diversen Substanzen kann nicht bestätigt werden, da beim heutigen technischen Stand der Analytik auch geringste Mengen bzw. Spuren von Inhaltsstoffen bzw. Verunreinigungen nachgewiesen werden können. Bedingt durch den Einsatz von Altpapier können diese Substanzen in Analysen nachgewiesen werden, obwohl wir sie in unserem Produktionsprozess nicht einsetzen. Aktuell gibt es keine mit den Untersuchungen der Schwermetalle vergleichbaren Prüfungsergebnisse zu PFAS. Sofern Sie die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe nicht als Lebensmittelbedarfsgegenstände einsetzen, ist der Grenzwert der PFAS aus der PPWR nicht relevant.

- Artikel 6 (gilt ab 12.08.2026): Recyclingfähige Verpackungen, bezieht sich auf die Recyclingfähigkeit Ihrer Verpackungen. Dadurch, dass die von uns gelieferten Verpackungen aus nachwachsenden und recyclingfähigen Wellpappen-Rohpapieren unter höchstmöglichem Einsatz von altpapierhaltigen Rohstoffen hergestellt werden, sind diese vollumfänglich recyclebar. Mit den FSC®-Zertifizierungen (Forest Stewardship Council®) bietet **Panther** den Kunden die Möglichkeit, ihrerseits mit FSC®-zertifizierten Materialien ökologisch verantwortungsvolles Handeln zu dokumentieren. Das Packmittel Wellpappe ist entsprechend EN 13429 wieder verwendbar, EN 13430 stofflich verwertbar/recycelfähig, EN 13431 energetisch verwertbar und EN 13432 kompostierbar. Die produktionsbedingten Wellpappenabfälle gehen ausnahmslos entsprechend EN 13430 in die stoffliche Verwertung, werden also recycelt und dem Stoffkreislauf wieder zugeführt.
- Artikel 7 (gilt ab 01.01.2030): Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen, ist für Sie und uns nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind.
- Artikel 8 (Wirkungszeitpunkt unklar): Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen, ist für Sie und uns nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind.
- Artikel 9 (gilt ab 12.02.2028): Kompostierbare Verpackungen, ist für Sie und uns nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind und keinen direkten Zusammenhang zu Bioabfällen haben, da Wellpappenverpackungen in der Regel wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Das Packmittel Wellpappe ist entsprechend EN 13429 wieder verwendbar, EN 13430 stofflich verwertbar/recycelfähig, EN 13431 energetisch verwertbar und EN 13432 kompostierbar.
- Artikel 10 (gilt ab 01.01.2030): Minimierung von Verpackungen, bezieht sich auf die Gestaltung der Verpackung, so dass ihr Gewicht und ihr Volumen unter Berücksichtigung von Form und Material auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert ist. Für dies ist der Erzeuger zuständig. Gern beraten wir Sie diesbezüglich bei der optimalen zukünftigen Gestaltung Ihrer Verpackungen aus Wellpappe.
- Artikel 11 (gilt für alle Verpackungen, die nach dem 11.02.2025 in Umlauf gebracht wurden): alle nach dem genannten Datum in den Verkehr gebrachten Verpackungen müssen Auflagen zur Wiederverwendbarkeit erfüllen. Da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt werden, erfüllen Ihre Verpackungen dies.

- Artikel 12 (gilt ab 12.08.2028): Kennzeichnung von in Verkehr gebrachten Verpackungen mit einer harmonisierten Kennzeichnung versehen, die Angaben über die Materialzusammensetzung enthält, um den Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern. Die Kennzeichnung beruht auf Piktogrammen.
- Artikel 15: Bezieht sich auf alle Pflichten, welche dem Erzeuger durch die PPWR rechtlich zugetragen werden. Somit dürfen nur Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, entsprechen. Bevor der Erzeuger Verpackungen in Verkehr bringt, führt er das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 durch und erstellt die in Anhang VII der PPWR genannte technische Dokumentation. Der Erzeuger bewahrt die in Anhang VII der PPWR genannte technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung auf. Die Erzeuger gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienfertigung von Verpackungen stets Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist.
Der Erzeuger gewährleistet, dass alle Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen in den dem verpackten Produkt beigelegten Unterlagen angegeben werden. Der Erzeuger gibt auf der Verpackung oder auf einem QR-Code oder einem anderen Datenträger seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel an, über die er erreicht werden kann.

Wenn Sie noch weitere Informationen wünschen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



A. Hilmer



i. V. Anne Brenzinger

Information

für die

Verwender von EPAL Europaletten:

PPWR-Konformität von EPAL Europaletten

European Pallet Association e.V.
Hamborner Straße 55
40472 Düsseldorf
Germany

Tel: +49 211 98 480 48 - 0
info@epal-pallets.org
www.epal.eu

25. Juli 2025

Konformität von EPAL Europaletten

mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025 (40) vom 19.12.2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and packaging waste regulation – PPWR)

Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VII und VIII PPWR

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen der PPWR an wiederverwendbare Transportverpackungen.

Die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten wird mit der EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII der PPWR nachgewiesen werden.

- EPAL Europaletten sind wiederverwendbare Transportverpackungen gemäß den Bestimmungen der PPWR. Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR und Art. 29 Abs. 1 bis 3 PPWR und entsprechen der Norm EN 13429:2004 (Verpackung – Wiederverwendung).
- Der offene EPAL-Palettenpool ist ein Wiederverwendungssystem gemäß Art. 29 Abs. 1 PPWR. Der Verband EPAL und der von EPAL organisierte EPAL-Palettenpool erfüllen die Anforderungen an Wiederverwendungssysteme in der Form eines offenen Kreislaufsystems gemäß Anhang VI, Teil A, Ziffer 1 und 3 der PPWR.
- EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 PPWR. Sämtliche Bauteile von EPAL Europaletten (Holzbretter, Holzklötze oder Klötze aus Holzwerkstoff sowie Stahlnägeln) können zu 100 % recycelt werden.
- Die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten wird durch die Standardisierung der EPAL und durch die ständige Qualitätssicherung der EPAL gewährleistet und dokumentiert, bestehend u.a. aus der Selbstkontrolle der Hersteller von EPAL Europaletten und der regelmäßigen Fremdüberwachung durch die Prüfgesellschaften und die Prüfinstitute der EPAL. Die Prüfgesellschaften der EPAL führen jährlich ca. 25.000 Prüfungen der Qualität von EPAL Europaletten durch.

EPAL Europaletten erfüllen damit alle Anforderungen der PPWR an Verpackungen.

Anders als Einwegpaletten und Paletten anderer Anbieter können EPAL Europaletten uneingeschränkt in allen nationalen und internationalen Lieferketten und in der Intralogistik von Unternehmen eingesetzt werden. Mit dem Einsatz von EPAL Europaletten können Unternehmen die in Art. 29 Abs. 1-3 PPWR geregelten Wiederverwendungsziele erfüllen.

Die PPWR-Konformität von Verpackungen wie EPAL Europaletten wird ab dem Beginn der Anwendung der PPWR am 12.08.2026 durch die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VII und VIII PPWR nachgewiesen.

Gemäß Art. 39 PPWR muss der Erzeuger von Verpackungen mit einer EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII der PPWR nachweisen, dass die Verpackung die Anforderungen gemäß Art. 5 bis 12 PPWR erfüllt. Die Bewertung der Konformität muss auf einem Verfahren zur Bewertung der Konformität gemäß Anhang VIII der PPWR beruhen und eine Technische Dokumentation der Verpackung beinhalten.

EPAL hat bereits jetzt zum Nachweis der PPWR-Konformität von EPAL Europaletten das EPAL-Musterformular „EU-Konformitätserklärung für EPAL Europaletten gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII PPWR“ entwickelt. Darin wird die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten im Einzelnen erklärt und dokumentiert. Da die mit der PPWR verbundenen Verpflichtungen noch nicht abschließend geklärt sind, handelt es sich bei der Erklärung derzeit nur um einen Entwurf. Das EPAL-Musterformular wird in den kommenden Monaten kontinuierlich an die Änderungen und Präzisierungen der PPWR durch delegierte Rechtsakte der EU-Kommission angepasst.

Ab dem Beginn der Anwendung der PPWR am 12.08.2026 werden die Hersteller von EPAL Europaletten die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten mit einer EU-Konformitätserklärung nachweisen, die hinsichtlich Inhalt und Struktur dem EPAL-Musterformular in der dann aktualisierten Fassung entspricht.

EPAL wird den Inhalt des Formulars als herstellerunabhängige EU-Konformitätserklärung für EPAL Europaletten mittels QR-Code in allen Sprachen der EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen.

Düsseldorf, 25. Juli 2025

Bernd Dörre
CEO und Syndikus-Rechtsanwalt der EPAL

**Anhang: EPAL-Musterformular – EU-Erklärung der PPWR-Konformität für EPAL Europaletten
gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII PPWR**



EPAL-Musterformular

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für EPAL Europaletten

gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII PPWR

Version: 1.1 (Juli 2025)

European Pallet Association e.V.
Hamborner Straße 55
40472 Düsseldorf
Germany

Tel: +49 211 98 480 48 - 0
info@epal-pallets.org
www.epal.eu

Hinweis:

Das vorliegende Musterformular der EU-Konformitätserklärung für EPAL Europaletten ist ein Entwurf und basiert auf der Rechtslage im Juli 2025. Es steht unter dem Vorbehalt der Änderung der Rechtslage durch zukünftige EU-Ausführungsgesetze (delegierte Rechtsakte) und die Ausführungsbestimmungen der EU-Kommission. EPAL wird das Musterformular kontinuierlich an die Entwicklung der delegierten Rechtsakte und der Ausführungsbestimmungen anpassen, soweit diese die EU-Konformitätserklärung und die darin nachzuweisenden Anforderungen betreffen. Rechtzeitig vor dem Beginn der Pflicht zur Vorlage von EU-Konformitätserklärungen für die PPWR-Konformität von Verpackungen gemäß Art. 39 PPWR am 12. August 2026 wird EPAL die finale Version des Musterformulars veröffentlichen.

1 EPAL-Konformitätserklärung Nr. 1: EPAL Europaletten

Die Konformitätserklärung gilt für EPAL Europaletten (EPAL1-Paletten).

EPAL Europaletten sind Flachpaletten aus Holz mit den Abmessungen 1.200 mm x 800 mm x 144 mm (B/L/H).

2 Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackung (EPAL Europalette)

Erzeuger der Verpackung (Hersteller der EPAL Europaletten) ist folgendes Unternehmen, das von der EPAL zur Produktion von EPAL Europaletten zugelassen ist:

..... (ab August 2026: *Name und Adresse des Herstellers der Verpackung*)

3 Verantwortliche Organisation für die normierten Spezifikationen der Verpackung (EPAL Europalette)

Die normierten Spezifikationen der Verpackung (EPAL Europalette) werden geregelt von:

European Pallet Association e.V. (EPAL)

Hamborner Str. 55, 40472 Düsseldorf (Deutschland)

Tel: +49 211 98 480 480 – E-Mail: info@epal-pallets.org

Der offene EPAL-Palettenpool ist ein Wiederverwendungssystem gemäß Art. 29 Abs. 1 PPWR.

Der Verband EPAL und der von EPAL organisierte EPAL-Palettenpool erfüllen alle Anforderungen an Wiederverwendungssysteme in der Form eines offenen Kreislaufsystems gemäß Anhang VI, Teil A, Ziffer 1 und 3 der PPWR.

4 Verantwortung des Herstellers der Verpackung (EPAL Europalette) für die Richtigkeit der Konformitätserklärung

Der in Ziffer 2 genannte Erzeuger der Verpackung (Hersteller der EPAL Europaletten) trägt die alleinige Verantwortung für die Konformität der konkret zu bewertenden EPAL Europaletten mit den Regelungen der PPWR und den Spezifikationen der EPAL.



5 Gegenstand und Beschreibung der Verpackung (EPAL Europalette)

EPAL Europaletten besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- EPAL Europaletten (EPAL1-Paletten) sind **Flachpaletten aus Holz** mit den Abmessungen 1.200 mm x 800 mm x 144 mm (B/L/H).
- EPAL Europaletten sind **Transportverpackungen** gemäß Art. 3 Ziffer 7 PPWR und gemäß Art. 29 Abs. 1-3 PPWR. Sie dienen dem Transport von Waren zwischen Unternehmen und deren Betrieben sowie der Lagerung von Waren durch Unternehmen.
- EPAL Europaletten sind **wiederverwendbare Verpackungen** gemäß der Norm EN 13429:2004 und gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR und Art. 29 Abs. 1-3 PPWR. Die Wiederverwendung erfolgt in dem offenen EPAL-Palettenpool, einem offenen Kreislaufsystem gemäß Anhang VI der PPWR, Teil A. Der Einsatz von EPAL Europaletten erfüllt daher die in Art. 29 Abs. 1-3 PPWR geregelten Pflichten zur Verwendung von wiederverwendbaren Verpackungen.
- EPAL Europaletten sind nicht zur Lieferung an Verbraucher oder zur Verwendung durch Verbraucher bestimmt.

Die weiteren Spezifikationen von EPAL Europaletten sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (**Anhang 1**) und in der Technischen Dokumentation (verfügbar ab September 2025).

6 Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5-12 PPWR:

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 5 PPWR für Stoffe in Verpackungen. Bretter und Vollholzklotze von EPAL Europaletten weisen keine besorgniserregenden Stoffe auf.

Holzspanklötze von EPAL Europaletten können Schwermetalle und/oder Formaldehyd enthalten. Deren Konzentration und Emissionen entsprechen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und der Verordnung (EU) 2023/1464 zur Änderung der REACH-Verordnung.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 6 PPWR zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen.

Sämtliche Bauteile von EPAL Europaletten (Holzbretter, Holzklotze oder Klotze aus Holzwerkstoff sowie Stahlnägel) können zu 100 % stofflich recycelt werden. Holzmaterial und Metalle können bei dem Recycling einfach getrennt werden. Für das Recycling von Holz und Holzwerkstoffen sowie für das Recycling von Metall (Stahlnägel) existieren spezifische Abfallströme. Mit dem Recycling von EPAL Europaletten werden Sekundärrohstoffe von ausreichender Qualität zur Substitution von Primärrohstoffen gewonnen (Holzspäne und Altmittel).

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

EPAL Europaletten sind keine Kunststoffverpackungen.

Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung auf EPAL Europaletten.

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

EPAL Europaletten sind keine kompostierbaren Verpackungen.

Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf EPAL Europaletten.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 10 PPWR zur Minimierung von Verpackungen.

Abmessungen, Gewicht und Volumen von EPAL Europaletten sind allein bedingt durch die Anforderungen an Stabilität und Sicherheit in der Transport- und Lagerlogistik sowie die speziellen Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen gemäß Art. 11 PPWR.

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

EPAL Europaletten sind wiederverwendbare Verpackungen gemäß Art. 11 PPWR. Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR und Art. 29 Abs. 1 bis 3 PPWR und entsprechen der Norm EN 13429:2004 (Verpackung – Wiederverwendung).

EPAL Europaletten werden für die Dauer von durchschnittlich ca. 7 Jahren verwendet. Dabei absolvieren EPAL Europaletten ca. 5-10 Umläufe pro Jahr, abhängig von dem Einsatzzweck (Transport oder Lagerung) und der Art des transportierten oder gelagerten Produkts.

EPAL Europaletten erfüllen die folgenden Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR:

- **Art. 11 Abs. 1a PPWR**

Zweck und Gestaltung zur Wiederverwendung

EPAL Europaletten sind dazu bestimmt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren verwendet zu werden. Sie sind so stabil konstruiert und produziert, dass sie eine hohe Tragfähigkeit von 1.500 kg besitzen und daher als Tauschpalette von unterschiedlichen Unternehmen aus allen Branchen verwendet und wiederverwendet werden können. Die hohe Qualität von EPAL Europaletten als Grundlage der Wiederverwendung wird durch die international einheitliche und unabhängige Qualitätssicherung von Produktion und Reparatur mit mehr als 25.000 unangekündigten Prüfungen pro Jahr gewährleistet.

- **Art. 11 Abs. 1b PPWR**

Eignung für maximale Zahl von Wiederverwendungen (Umläufe)

EPAL Europaletten sind so stabil konstruiert, dass sie für eine sehr große Zahl von Einsätzen und Umläufen geeignet sind. Beschädigungen (z.B. durch Gabelstapler und Hubwagen) können durch den Austausch beschädigter Bauteile einfach beseitigt werden, so dass die Wiederverwendung anschließend fortgesetzt werden kann. Die Wiederverwendung von EPAL Europaletten wird seit 1991 in nationalen und internationalen Prozessen und Lieferketten der Transport- und Lagerlogistik praktiziert.

- **Art. 11 Abs. 1c PPWR**

Beachtung von Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene

Mit dem Einsatz von EPAL Europaletten sind keine Gefahren für die Gesundheit der Verwender und für die Sicherheit und Hygiene verbunden. Durch die Beschränkung auf wenige Materialien (Holz und Holzwerkstoffe sowie Nägel aus Stahl) und den vollständigen Verzicht auf Kunststoffe wird eine gesundheitsgefährdende Beeinträchtigung der Umwelt vermieden (z.B. kein Abrieb von Mikroplastik). EPAL Europaletten können im Falle der Verschmutzung einfach gereinigt werden. Holz besitzt eine antibakterielle Wirkung und reduziert bei Verunreinigungen die Gefahr von Nachteilen für die Hygiene.

▪ Art. 11 Abs. 1d PPWR**Entladung ohne Beschädigung der Verpackung und ohne Beeinträchtigung der Wiederverwendbarkeit**

EPAL Europaletten können manuell oder automatisch beladen, entladen und wiederbeladen werden, ohne dass hierbei die EPAL Europalette beschädigt wird. Selbst bei vorhersehbarer Fehlanwendung bei der Entladung ist hiermit aufgrund der stabilen Konstruktion der EPAL Europalette im Regelfall keine Beschädigung und daher auch keine Beeinträchtigung der Wiederverwendung der EPAL Europalette verbunden.

▪ Art. 11 Abs. 1e PPWR**Entladung und Wiederbeladung ohne Beschädigung des verpackten Produkts und unter Einhaltung von Sicherheits- und Hygienevorschriften**

EPAL Europaletten können manuell oder automatisch beladen, entladen und wiederbeladen werden, ohne dass hierbei die auf den Paletten transportierten oder gelagerten Waren beschädigt werden. Mit der Beladung, Entladung und Wiederbeladung sind im Falle der Einhaltung allgemein üblicher Vorschriften der Arbeitssicherheit keine Gefahren für die Sicherheit verbunden. Verschmutzungen von EPAL Europaletten, die bei Entladung oder Wiederbeladung auftreten, können durch eine Reinigung einfach beseitigt werden und stellen keine Hygienegefahren dar.

▪ Art. 11 Abs. 1f PPWR**Möglichkeit der Rekonditionierung (Reparatur) ohne Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Funktionen**

EPAL Europaletten können einfach repariert werden, indem beschädigte oder fehlende Bauteile (Bretter und Klötze) durch neue oder gebrauchte Bauteile ersetzt werden. Es existieren mehr als 1.300 von EPAL lizenzierte Reparaturbetriebe in nahezu allen Ländern Europas. Nach der Reparatur können EPAL Europaletten ohne jede Einschränkung zum Transport und für die Lagerung von Waren wiederverwendet werden.

▪ Art. 11 Abs. 1g PPWR**Möglichkeit der Kennzeichnung**

EPAL Europaletten können durch Einbrand oder durch Inkjet-Druck gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt auf der Außenseite der Klötze der langen Seite (1200mm-Seite) der Palette. Mit der Kennzeichnung „EPAL im Oval“ wird die Wiederverwendbarkeit der EPAL Europalette und deren Tauschfähigkeit im offenen EPAL Europalettenpool dokumentiert.

▪ Art. 11 Abs. 1h PPWR**Entladung und Wiederbeladung ohne Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit von Personen**

EPAL Europaletten können manuell oder automatisch beladen, entladen und wiederbeladen werden. Hiermit sind keine Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Personen verbunden, wenn die allgemein anerkannten Vorschriften der Arbeitssicherheit eingehalten werden (z.B. Verwendung von Arbeitshandschuhen, Sicherheitsschuhen und Schutzhelmen, Beachtung der Sicherheitsvorschriften für Gabelstapler, Hubwagen, automatisierte Anlagen und Regale etc.).

▪ Art. 11 Abs. 1i PPWR**Erfüllung der Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Art. 6 PPWR**

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 PPWR. Sämtliche Bauteile von EPAL Europaletten (Holzbretter, Holzklötze oder Klötze aus Holzwerkstoff sowie Stahlnägeln) können zu 100 % recycelt werden. Die Materialien der Bauteile (Holz und Stahl) können einfach und effektiv getrennt und in spezifischen Abfallströmen sortiert und gesammelt werden. Das Recyclingmaterial kann stofflich wiederverwendet werden, z.B. Holzspäne für die Produktion von Holzspanklötzen für Paletten und Alt-Metall für die Produktion von Palettennägeln.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

EPAL Europaletten werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit (Stand Juni 2025) von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Regelung der Kennzeichnungspflichten wird EPAL alle relevanten Informationen online veröffentlichen und hierfür einen QR-Code bereitstellen, der entweder Teil der Kennzeichnung von EPAL Europaletten ist oder in den Lieferpapieren weitergegeben werden kann.

7 Harmonisierte Normen und andere technische Spezifikationen

Die international einheitlichen technischen Spezifikationen von EPAL Europaletten sind in dem Technischen Regelwerk der EPAL für die Produktion und Reparatur von EPAL Europaletten geregelt (EPAL TRW 2:2025.1). Sie sind in der Technischen Dokumentation zusammengefasst, welche Teil der vorliegenden Konformitätserklärung ist (**Anhang 2** zu dieser Konformitätserklärung).

Das Technische Regelwerk der EPAL für EPAL Europaletten entspricht der internationalen Norm EN 13698-1.

EPAL Europaletten werden gemäß dem IPPC-Standard ISPM15 hitzebehandelt.

Die Wiederverwendbarkeit von EPAL Europaletten entspricht den Bestimmungen der Norm EN 13429:2004.

Holzspanklötze von EPAL Europaletten entsprechen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und Änderung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1464).

8 Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2025). Die für Hersteller und Reparateure von EPAL Europaletten geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der EPAL gewährleistet die Konformität von EPAL Europaletten mit den Anforderungen der PPWR.

9 Zusätzliche Angaben

Sämtliche Anforderungen an die Konformität von EPAL Europaletten sind Gegenstand der Maßnahmen der Qualitätssicherung der EPAL. Mit den regelmäßigen Prüfungen der Hersteller von EPAL Europaletten zur Einhaltung der Bestimmungen des Technischen Regelwerks der EPAL für EPAL Europaletten wird daher auch die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten nachgewiesen. Jeder Hersteller von EPAL Europaletten wird mindestens einmal pro Monat von der unabhängigen Prüfgesellschaft der EPAL geprüft. Das Ergebnis der Prüfungen wird in Prüfprotokollen nachgewiesen. Der Zertifizierung und Lizenzierung der EPAL dient daher auch als Nachweis für die PPWR-Konformität der EPAL Europaletten, die von dem EPAL-zertifizierten und -lizenzierten Unternehmen hergestellt werden.

European Pallet Association e.V. (EPAL)
Düsseldorf, 25. Juli 2025

Anhang 1 Technische Zeichnung der EPAL Europalette

Anhang 2 Technische Dokumentation von EPAL Europaletten

gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VII PPWR (verfügbar ab September 2025)

Anhang 1 Technische Zeichnung der EPAL Europalette

Components and dimensions

No.	Quantity	Component	Nominal dimensions L / W / H (mm)	Tolerances L / W / H (mm)
1	2	Outer deck board	1200x145x22	+3/-3 +2/-0.5
2	2	Intermediate deck board	1200x100x22	+3/-3 +2/-0.5
3	1	Central deck board	1200x145x22	+3/-3 +2/-0.5
4	3	Stringer	800x145x22	+3/-3 +3/-0.5
5	6	Block (outer leg)	145x100x78	+5/-3 +2/-0
6	3	Block (central leg)	145x145x78	+5/-3 +3/-3
7	2	Outer bottom board	1200x100x22	+3/-3 +2/-0.5
8	1	Central bottom board	1200x145x22	+3/-3 +2/-0.5

Top view details:

- Overall length: 1200mm ±3mm
- Overall width: 800mm ±3mm
- Deck board thickness: 22mm (+2mm, -0.5mm)
- Stringer thickness: 22mm (+2mm, -0.5mm)
- Block dimensions: 145mm x 100mm x 78mm
- Stringer hole diameter: 14mm (+6mm, -4mm) at 45° angle
- EPAL logo and marking area: 145mm x 5mm

Side view details:

- EPAL in the Oval or optional EPAL QR-Code
- IPPC Marking
- EPAL ID number
- EPAL Control staple (only in one centre block of the outer legs)
- FOR50 marking (optional)
- Dimensions: 145mm (+5mm, -3mm), 300mm (+8mm, -20mm), max. Ø77mm

Cross-section AA details:

- Weight: approx. 25 kg
- Wood moisture: max. 22%
- Stringer hole diameter: 14mm (+6mm, -4mm) at 45° angle
- EPAL logo and marking area: 145mm x 5mm

Nail details:

- Nail type 1: 90mm Ring
- Nail type 2: 70mm Ring
- Nail type 3: 40mm Ring / 55mm smooth

Assembly notes:

- Deck board + Stringer + Block
- Bottom board + Block
- Deck board + Stringer

RUNDSCHREIBEN NR. 27

an alle Werke ordentlicher Mitglieder
an die Nachhaltigkeitskommission
an die Papierkommission
an die Technische Kommission (einschl. AK Normung)

8. Mai 2026

Schwermetalluntersuchung in Wellpappe – inklusive Einzelmesswerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserem VDW-Rundschreiben Nr. 7/2026 möchten wir Ihnen hiermit zur detaillierteren Information die Einzelmesswerte der Untersuchungen der Schwermetallgehalte (Cadmium, Quecksilber, Chrom (einschließlich Chrom VI) und Blei) der acht untersuchten Wellpappenmuster zusenden, die wir bei der ISEGA-Forschungs- und Untersuchungsgesellschaft mbH, Aschaffenburg, untersuchen lassen haben.

Die Ergebnisse der Untersuchung belegen, dass der Schwermetallgehalt repräsentativer Wellpappenmuster deutlich unter dem Grenzwert von 100 ppm (100 mg/kg) liegt.

Durchgeführte Untersuchung

Bestimmung der Schwermetallgehalte von acht Wellpappenmustern (s. Anlage im weiteren Verlauf).

Die Bestimmungen erfolgten nach Mikrowellenaufschluss mit AAS/Hydridtechnik bzw. mit ICP-OES gemäß der DIN EN ISO 12846:2012-08 (Hg) und DIN EN ISO 11885:2009-09 (Pb, Cd, Cr), entsprechend modifiziert für den jeweiligen Aufschluss.

Unter den Bedingungen des Aufschlusses wurden die Gehalte an Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom (einschließlich Chrom VI) gemessen.

Untersuchungsergebnisse

Probe 1:	Blei (Pb):		3,5	mg/kg
	Cadmium (Cd):	nicht bestimmbar	< 0,5	mg/kg
	Quecksilber (Hg):	nicht bestimmbar	< 0,25	mg/kg
	Chrom (Cr):		2,7	mg/kg
Probe 2:	Blei (Pb):		5,2	mg/kg
	Cadmium (Cd):	nicht bestimmbar	< 0,5	mg/kg
	Quecksilber (Hg):	nicht bestimmbar	< 0,25	mg/kg
	Chrom (Cr):		4	mg/kg
Probe 3:	Blei (Pb):		5,8	mg/kg
	Cadmium (Cd):	nicht bestimmbar	< 0,5	mg/kg
	Quecksilber (Hg):	nicht bestimmbar	< 0,25	mg/kg
	Chrom (Cr):		4,5	mg/kg
Probe 4:	Blei (Pb):		5,4	mg/kg
	Cadmium (Cd):	nicht bestimmbar	< 0,5	mg/kg
	Quecksilber (Hg):	nicht bestimmbar	< 0,25	mg/kg
	Chrom (Cr):		4,3	mg/kg
Probe 5:	Blei (Pb):		5,9	mg/kg
	Cadmium (Cd):	nicht bestimmbar	< 0,5	mg/kg
	Quecksilber (Hg):	nicht bestimmbar	< 0,25	mg/kg
	Chrom (Cr):		4,8	mg/kg
Probe 6:	Blei (Pb):		4,9	mg/kg
	Cadmium (Cd):	nicht bestimmbar	< 0,5	mg/kg
	Quecksilber (Hg):	nicht bestimmbar	< 0,25	mg/kg
	Chrom (Cr):		4,4	mg/kg
Probe 7:	Blei (Pb):		4,9	mg/kg
	Cadmium (Cd):	nicht bestimmbar	< 0,5	mg/kg
	Quecksilber (Hg):	nicht bestimmbar	< 0,25	mg/kg
	Chrom (Cr):		4,3	mg/kg
Probe 8:	Blei (Pb):		4,6	mg/kg
	Cadmium (Cd):	nicht bestimmbar	< 0,5	mg/kg
	Quecksilber (Hg):	nicht bestimmbar	< 0,25	mg/kg
	Chrom (Cr):		4,2	mg/kg

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER WELLPAPPEN-INDUSTRIE e.V.

S. Runte

i.A. Dr.-Ing. Saskia Runte

Anlage:

<u>Probe Nr. 1</u>	Innendecke:	Kraftliner	135 g/m ²
	E-Welle:	Wellenstoff	86 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner	139 g/m ²
<u>Probe Nr. 2</u>	Innendecke:	Testliner	131 g/m ²
	C-Welle:	Wellenstoff	109 g/m ²
	Zwischenlage:	Wellenstoff	87 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	101 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner	174 g/m ²
<u>Probe Nr. 3</u>	Innendecke:	Testliner	129 g/m ²
	B-Welle:	Testliner	132 g/m ²
	Zwischenlage:	Testliner	131 g/m ²
	E-Welle:	Testliner	130 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner weiß gedeckt, schwarz bedruckt	185 g/m ²
<u>Probe Nr. 4</u>	Innendecke:	Testliner	137 g/m ²
	C-Welle:	Wellenstoff	135 g/m ²
	Zwischenlage:	Wellenstoff	83 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	82 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner, schwarz bedruckt	172 g/m ²
<u>Probe Nr. 5</u>	Innendecke:	Testliner	166 g/m ²
	C-Welle:	Wellenstoff	136 g/m ²
	Zwischenlage:	Testliner	121 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	94 g/m ²
	Außendecke:	Testliner	170 g/m ²
<u>Probe Nr. 6</u>	Innendecke:	Testliner	88 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	85 g/m ²
	Zwischenlage:	Wellenstoff	72 g/m ²
	E-Welle:	Wellenstoff	88 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner, blau bedruckt	128 g/m ²

<u>Probe Nr. 7</u>	Innendecke:	Testliner	239 g/m ²
	C-Welle:	Wellenstoff	137 g/m ²
	Zwischenlage:	Testliner	241 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	136 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner weiß gedeckt	179 g/m ²
<u>Probe Nr. 8</u>	Innendecke:	Kraftliner	137 g/m ²
	B-Welle:	Halbzellstoff	137 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner weiß gedeckt	140 g/m ²

Certificate SGSCH-COC-007920 / SGSCH-CW-007920

The Organization

SGS

Panther Packaging GmbH & Co. KG

Altonaer Straße 40, DE 25436 Tornesch

has been assessed and certified as meeting the requirements of

FSC™ Chain-of-Custody

The company was assessed against the following standards

FSC-STD-40-004 V3-1 – Chain of Custody Certification

FSC-STD-40-003 V2-1 Chain of Custody Certification of Multiple Sites

FSC-STD-50-001 Requirements for use of the FSC trademarks by Certificate Holders

for the products detailed in the scope below:

The Scope of Registration appears on page 2 of this certificate

This certificate is valid from 02 August 2025 until 01 August 2030 and remains valid subject to satisfactory surveillance audits.

Issue 11. Certified since 02 August 2010

This is a multi-site certification. Additional site details are listed on the subsequent page. The products and processes / activities covered by the scope are performed by the network of Participating Sites, and not necessarily by each of them.



Authorised by

Christian Kobel

SGS Société Générale de Surveillance SA

1, Place des Alpes, 1201 Geneva, Switzerland

t +41 (0)22 739 91 11 - www.sgs.com

The validity of this certificate shall be verified on <https://search.fsc.org>. For the full list of product groups covered by the certificate see <https://search.fsc.org>. This certificate itself does not constitute evidence that a particular product supplied by the certificate holder is FSC-certified [or FSC Controlled Wood]. Products offered shipped or sold by the certificate holder can only be considered covered by the scope of this certificate when the required FSC claim is clearly stated on sales and delivery documents. The certificate remains the property of SGS. The certificates and all copies or reproductions shall be returned or destroyed if requested by SGS.



This document is an authentic electronic certificate for Client' business purposes use only. Printed version of the electronic certificate are permitted and will be considered as a copy. This document is issued by the Company subject to SGS General Conditions of certification services available on [Terms and Conditions](#) | SGS. Attention is drawn to the limitation of liability, indemnification and jurisdictional clauses contained therein. This document is copyright protected and any unauthorized alteration, forgery or falsification of the content or appearance of this document is unlawful.



Panther Packaging GmbH & Co. KG

FSC™ Chain-of-Custody

Issue 11

Einkauf von FSC Mix, FSC Recycled und FSC Controlled Wood Wellpappe und Wellpappenrohpapieren, Herstellung, Outsourcing (schneiden, drucken, verpacken) und Verkauf von FSC Mix und FSC Recycled Wellpappen, Displays und Verpackungen unter Anwendung des Kreditsystems.
Einkauf und Verkauf sowie Bedruckung von FSC Mix, FSC Recycled und FSC Controlled Wood Wellpappe und Wellpappenrohpapieren unter Anwendung des Transfersystems.

Purchasing of FSC Mix, FSC Recycled and FSC Controlled Wood corrugated board and corrugated paper, production, outsourcing (cutting, printing, packaging) and sale of FSC Mix and FSC Recycled corrugated board, displays and packaging using the credit system.
Purchasing, selling and printing of FSC Mix, FSC Recycled and FSC Controlled Wood corrugated board and corrugated base paper using the transfer system.



This document is an authentic electronic certificate for Client' business purposes use only. Printed version of the electronic certificate are permitted and will be considered as a copy. This document is issued by the Company subject to SGS General Conditions of certification services available on [Terms and Conditions](#) | SGS. Attention is drawn to the limitation of liability, indemnification and jurisdictional clauses contained therein. This document is copyright protected and any unauthorized alteration, forgery or falsification of the content or appearance of this document is unlawful.



Certificate SGSCH-COC-007920 / SGSCH-CW-007920,
continued

SGS

Panther Packaging GmbH & Co. KG

FSC™ Chain-of-Custody

Issue 11

Additional facilities

Panther Packaging GmbH & Co. KG
Altonaer Straße 40, DE 25436 Tornesch

Wepoba Wellpappenfabrik GmbH & Co. KG
Leipziger Straße 12, DE 14641 Wustermark

Panther Display GmbH & Co. KG
Leipziger Straße 6, DE 14641 Wustermark

RRK Wellpappenfabrik GmbH & Co. KG
Scharnhölzstraße 340-342, DE 46240 Bottrop

Altonaer Wellpappenfabrik GmbH & Co. KG
Altonaer Straße, DE 25436 Tornesch

Südwestkarton GmbH & Co. KG
Industriestraße 7, DE 75428 Illingen

Panther Print GmbH
Leipziger Straße 8, DE 14641 Wustermark

Print Pack GmbH & Co. KG
Industriestraße 7, DE 75428 Illingen



This document is an authentic electronic certificate for Client' business purposes use only. Printed version of the electronic certificate are permitted and will be considered as a copy. This document is issued by the Company subject to SGS General Conditions of certification services available on [Terms and Conditions](#) | SGS. Attention is drawn to the limitation of liability, indemnification and jurisdictional clauses contained therein. This document is copyright protected and any unauthorized alteration, forgery or falsification of the content or appearance of this document is unlawful.



Technische Dokumentation zur Unterstützung der Erstellung einer Konformitätserklärung gemäß Artikel 5 bis 12 und Artikel 15 der PPWR

Als Ihr Lieferant stellen wir Ihnen sehr gerne die notwendigen Informationen für die technische Dokumentation, die für die Durchführung der Konformitätsbewertung benötigt werden bereit. Technische Dokumentation bedeutet im Sinne der PPWR nicht technische Tests oder Analysen. Die Verantwortung zur Durchführung des Bewertungsverfahrens und zur Erklärung der Konformität können wir Ihnen leider laut Gesetz nicht abnehmen. Die rechtliche Verantwortung dafür obliegt ausschließlich Ihnen.

Die nachfolgenden Informationen gelten für alle Produkte, die aus **Recyclingpapieren** hergestellt werden und **bedruckt** sind. Diese Informationen gelten für alle Wellpappenverpackungen, die Sie von der **Panther-Gruppe** beziehen.

1. Allgemeine Angaben	
Eindeutige Kennung der Verpackung (auszufüllen durch den Erzeuger)	
Name und Anschrift des Lieferanten und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Lieferanten	Panther Packaging GmbH & Co. KG Altonaer Straße 25436 Tornesch
Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit)	Wellpappenverpackungen
Handelt es sich um eine Transportverpackung? (auszufüllen durch den Erzeuger)	Ja / Nein
Handelt es sich um eine bedruckte Verpackung?	Ja
Welche Papiere werden eingesetzt?	Recycling

2. Lebensmitteldirektkontakt	
Handelt es sich um eine Verpackung, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt?	Nein

3. Anforderungen für Stoffe in Verpackungen gemäß Artikel 5 PPWR						
Bezeichnung der Komponente der Verpackungseinheit	Wellpappe (Verpackung)	Umreifungsband	Stretch-Folie	Palette	Abdeckpappe/ Zwischenlagen	Kantenschutz
Enthält die Verpackung oder ein Verpackungsbestandteil Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom in Mengen, die über dem Grenzwert (100 mg/kg in Summe) liegen?	Nein	Nein	Nein	Für Paletten ist die Panther-Gruppe nur der Vertreiber. Alle Informationen zur Konformität erhalten Sie aus der Konformitätserklärung von EPAL.	Nein	Nein
PFAS	Nicht relevant, da es sich um eine Verpackung ohne Lebensmitteldirektkontakt handelt. Wir bestätigen, dass wir und auch unsere Lieferanten keine PFAS absichtlich hinzufügen.					
REACH	Als Hersteller von „Erzeugnissen“ gemäß REACH-Verordnung ist unser Betrieb ein so genannter „nachgeschalteter Anwender“ und unterliegt ebenfalls nicht der REACH-Registrierungspflicht. Für herkömmliche Wellpappe kann bestätigt werden, dass sich in diesem Erzeugnis im Sinne von REACH keine Stoffe der Kandidatenliste befinden					

4. Anforderungen zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Artikel 6 PPWR	
Ist die Verpackung recyclingfähig?	Ja

5. Anforderungen zum Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 7 PPWR	
Nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind.	

6. Anforderungen zu biobasierten Rohstoffen in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 8 PPWR	
Nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind.	

7. Anforderungen für kompostierbare Verpackungen gemäß Artikel 9 PPWR

Ist die Verpackung kompostierbar?

Nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind und keinen direkten Zusammenhang zu Bioabfällen haben, da Wellpappenverpackungen in der Regel wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

8. Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen gemäß Artikel 10 PPWR (wirksam ab 2030) (auszufüllen durch den Erzeuger)

Sind alle Verpackungen auf minimalen Materialeinsatz reduziert?

Ja / Nein

Sofern Sie nein ausgewählt haben bitten wir Sie, auf Ihren Außendienstler zuzukommen, damit wir nach Ihren Wünschen den Materialeinsatz der Verpackung verringern können.

9. Anforderungen für wiederverwendbare Verpackungen gemäß Artikel 11 PPWR

Sind alle Verpackungen, die ab dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden wiederverwendbar?

Ja

10. Anforderungen zur Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Artikel 12 PPWR (wirksam ab 12.08.2028)

Nur relevant, sofern es sich nicht um eine Transportverpackung handelt (ausgenommen für den elektronischen Handel). Diese sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Sollten Ihre Verpackungen von der Kennzeichnungspflicht betroffen sein, bitten wir Sie, auf Ihren Außendienstler zuzukommen, damit wir die Kennzeichnung nach Ihren Wünschen anbringen können.

11. Anforderungen an die Erzeuger einer Verpackung gemäß Artikel 15 PPWR (auszufüllen durch den Erzeuger)

Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation

Ja / Nein

Sofern Sie nein ausgewählt haben bitten wir Sie, auf Ihren Außendienstler zuzukommen, damit wir die Kennzeichnung nach Ihren Wünschen anbringen können. Falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen an der Verpackung angebracht werden können, sind die Informationen in den beigefügten Unterlagen des verpackten Produkts anzugeben.

Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel.

Ja, auf der Verpackung

Ja, als QR-Code auf der Verpackung

Ja, auf einem anderen Datenträger

Nein

Sofern Sie nein ausgewählt haben bitten wir Sie, auf Ihren Außendienstler zuzukommen, damit wir die Kennzeichnung nach Ihren Wünschen anbringen können. Falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen an Verpackung angebracht werden können, sind die Informationen in den beigefügten Unterlagen des verpackten Produkts anzugeben.

12. Anhänge

FSC-Zertifizierung

VDW Schwermetalluntersuchung

EPAL-Konformitätserklärung



A. Hilmer



i.V. A. Brenzinger

Technische Dokumentation zur Unterstützung der Erstellung einer Konformitätserklärung gemäß Artikel 5 bis 12 und Artikel 15 der PPWR

Als Ihr Lieferant stellen wir Ihnen sehr gerne die notwendigen Informationen für die technische Dokumentation, die für die Durchführung der Konformitätsbewertung benötigt werden bereit. Technische Dokumentation bedeutet im Sinne der PPWR nicht technische Tests oder Analysen. Die Verantwortung zur Durchführung des Bewertungsverfahrens und zur Erklärung der Konformität können wir Ihnen leider laut Gesetz nicht abnehmen. Die rechtliche Verantwortung dafür obliegt ausschließlich Ihnen.

Die nachfolgenden Informationen gelten für alle Produkte, die aus **Recyclingpapieren** hergestellt werden und **unbedruckt** sind. Diese Informationen gelten für alle Wellpappenverpackungen, die Sie von der **Panther-Gruppe** beziehen.

1. Allgemeine Angaben	
Eindeutige Kennung der Verpackung (auszufüllen durch den Erzeuger)	
Name und Anschrift des Lieferanten und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Lieferanten	Panther Packaging GmbH & Co. KG Altonaer Straße 25436 Tornesch
Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit)	Wellpappenverpackungen
Handelt es sich um eine Transportverpackung? (auszufüllen durch den Erzeuger)	Ja / Nein
Handelt es sich um eine bedruckte Verpackung?	Nein
Welche Papiere werden eingesetzt?	Recycling

2. Lebensmitteldirektkontakt	
Handelt es sich um eine Verpackung, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt?	Nein

3. Anforderungen für Stoffe in Verpackungen gemäß Artikel 5 PPWR						
Bezeichnung der Komponente der Verpackungseinheit	Wellpappe (Verpackung)	Umreifungsband	Stretch-Folie	Palette	Abdeckpappe/ Zwischenlagen	Kantenschutz
Enthält die Verpackung oder ein Verpackungsbestandteil Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom in Mengen, die über dem Grenzwert (100 mg/kg in Summe) liegen?	Nein	Nein	Nein	Für Paletten ist die Panther-Gruppe nur der Vertreiber. Alle Informationen zur Konformität erhalten Sie aus der Konformitätserklärung von EPAL.	Nein	Nein
PFAS	Nicht relevant, da es sich um eine Verpackung ohne Lebensmitteldirektkontakt handelt. Wir bestätigen, dass wir und auch unsere Lieferanten keine PFAS absichtlich hinzufügen.					
REACH	Als Hersteller von „Erzeugnissen“ gemäß REACH-Verordnung ist unser Betrieb ein so genannter „nachgeschalteter Anwender“ und unterliegt ebenfalls nicht der REACH-Registrierungspflicht. Für herkömmliche Wellpappe kann bestätigt werden, dass sich in diesem Erzeugnis im Sinne von REACH keine Stoffe der Kandidatenliste befinden					

4. Anforderungen zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Artikel 6 PPWR	
Ist die Verpackung recyclingfähig?	Ja

5. Anforderungen zum Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 7 PPWR	
Nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind.	

6. Anforderungen zu biobasierten Rohstoffen in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 8 PPWR	
Nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind.	

7. Anforderungen für kompostierbare Verpackungen gemäß Artikel 9 PPWR

Ist die Verpackung kompostierbar?

Nicht relevant, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt sind und keinen direkten Zusammenhang zu Bioabfällen haben, da Wellpappenverpackungen in der Regel wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

8. Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen gemäß Artikel 10 PPWR (wirksam ab 2030) (auszufüllen durch den Erzeuger)

Sind alle Verpackungen auf minimalen Materialeinsatz reduziert?

Ja / Nein

Sofern Sie nein ausgewählt haben bitten wir Sie, auf Ihren Außendienstler zuzukommen, damit wir nach Ihren Wünschen den Materialeinsatz der Verpackung verringern können.

9. Anforderungen für wiederverwendbare Verpackungen gemäß Artikel 11 PPWR

Sind alle Verpackungen, die ab dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden wiederverwendbar?

Ja

10. Anforderungen zur Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Artikel 12 PPWR (wirksam ab 12.08.2028)

Nur relevant, sofern es sich nicht um eine Transportverpackung handelt (ausgenommen für den elektronischen Handel). Diese sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Sollten Ihre Verpackungen von der Kennzeichnungspflicht betroffen sein, bitten wir Sie, auf Ihren Außendienstler zuzukommen, damit wir die Kennzeichnung nach Ihren Wünschen anbringen können.

11. Anforderungen an die Erzeuger einer Verpackung gemäß Artikel 15 PPWR (auszufüllen durch den Erzeuger)

Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation

Ja / Nein

Sofern Sie nein ausgewählt haben bitten wir Sie, auf Ihren Außendienstler zuzukommen, damit wir die Kennzeichnung nach Ihren Wünschen anbringen können. Falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen an der Verpackung angebracht werden können, sind die Informationen in den beigefügten Unterlagen des verpackten Produkts anzugeben.

Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel.

Ja, auf der Verpackung
Ja, als QR-Code auf der Verpackung
Ja, auf einem anderen Datenträger
Nein

Sofern Sie nein ausgewählt haben bitten wir Sie, auf Ihren Außendienstler zuzukommen, damit wir die Kennzeichnung nach Ihren Wünschen anbringen können. Falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen an Verpackung angebracht werden können, sind die Informationen in den beigefügten Unterlagen des verpackten Produkts anzugeben.

12. Anhänge

FSC-Zertifizierung
VDW Schwermetalluntersuchung
EPAL-Konformitätserklärung



A. Hilmer



i.V. A. Brenzinger